

## **Unterhaltspflicht der Eltern trotz abgeschlossener Ausbildung des Kindes?**

Hat das Kind seine Erstausbildung abgeschlossen, schulden die Eltern grundsätzlich keinen Unterhalt mehr. Wünscht das Kind eine Zweitausbildung gibt es allerdings Ausnahmen. Zunächst kommt es darauf an, ob es den Eltern zumutbar ist, noch Unterhalt für eine Zweitausbildung zu bezahlen.

Unzumutbarkeit kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht mehr damit rechnen mussten, dass nach Abschluss der Erstausbildung weitere Unterhaltspflichten auf sie zukommen und sie ihre finanziellen Mittel deshalb anderweitig eingesetzt haben.

Zumutbarkeit wird in der Rechtsprechung als gegeben angesehen, wenn der Beruf vom Kind aus gesundheitlichen oder anderen, bei Ausbildungsbeginn nicht vorhersehbaren Gründen nicht ausgeübt werden kann oder das Kind von den Eltern in einen Beruf gedrängt wurde, für den es nicht hinreichend begabt ist.

Merkt das Kind erst im Laufe seiner Erstausbildung, dass es damit über- oder unterfordert ist und eine Ausbildung abschließt, die seinen persönlichen Fähigkeiten nicht angemessen ist, ist folgendes abzuwägen: Einerseits hat das Kind Anspruch auf eine angemessene Ausbildung, andererseits ist zu diesem Zeitpunkt die Orientierungsphase bereits abgeschlossen. Haben also die Eltern das Kind zu einem Studium gedrängt und das Kind hat diesem nur widerwillig zugestimmt, ist es eher begründbar, dass es den Eltern nach dem Abbruch dieses Studiums zumutbar ist, eine weitere Ausbildung zu bezahlen. Dem ist auch so, wenn die Eltern darauf bestanden haben, eine begonnene Ausbildung abzuschließen, obwohl die falsche Berufswahl schon erkannt wurde oder die Eltern dem Kind die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung (z. Bsp. eines Studiums) verweigerten und sich das Kind deshalb zunächst für einen Beruf entschieden hat, der seiner Begabung und seinen Neigungen nicht entsprach.

Hat allerdings das Kind seine Fähigkeiten falsch eingeschätzt und ein Studium gewählt, welches es überfordert oder das ihm nicht gefällt, ist den Eltern eine weitere Ausbildung eher nicht zuzumuten. Ein Studienwechsel ohne Einverständnis der Eltern und ohne die oben angeführten Gründe lässt den Unterhaltsanspruch entfallen, wenn er erst in der zweiten Hälfte des Studiums durchgeführt wird. Die Eltern haben dann ebenso wie beim Studienabbruch ihre Zahlungsverpflichtung erfüllt. Eine Orientierungsphase, um die endgültige Neigung festzustellen, besteht nach geltender Rechtsprechung höchstens in den ersten drei Semestern.

Neben der Zumutbarkeit muss zwischen den Ausbildungen ein fachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Hat das Kind sein Abitur erlangt und schließt zunächst eine praktische Ausbildung ab, umfasst sein Unterhaltsanspruch auch die Kosten eines Hochschulstudiums, wenn es den Eltern wirtschaftlich zuzumuten ist und das Studium mit den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

Findet das Kind zunächst keine Arbeits- oder Lehrstelle, ist zu differenzieren: Hat das Kind einen guten Schulabschluss vorzuweisen, wird man eher verlangen können, zeitnah eine Ausbildung aufzunehmen als bei einem schlechteren Abschluss, wo dem Kind nicht vorzuwerfen ist, dass es durch Praktika und andere Berufsvorbereitungsmaßnahmen seine Chancen steigert.

Hat das Kind einen Studienabschluss mit dem Grad eines Bachelors kann er damit zwar ins Berufsleben einsteigen, seine Chancen auf dem Berufsmarkt sind aber in Konkurrenz zu praktisch ausgebildeten berufsnah qualifizierten Mitbewerbern eher gering. Daher schulden leistungsfähige Eltern ihrem volljährigen Kind nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs auch für den nachfolgenden Studiengang mit dem angestrebten Master-Abschluss Ausbildungsunterhalt. In der Rechtsprechung wird ein Master-Studium als Teil einer einheitlichen Erstausbildung gewertet, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelor-Studiengang abgestimmt ist.

Die Ausführungen zeigen, dass es gerade bei Fragen zum Unterhalt bei Zweitausbildungen immer auf die differenzierte Einzelfallprüfung ankommt. Dabei ist Ihnen Ihr Fachanwalt für Familienrecht gern behilflich.

**Petra Schmiedel**

Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht